Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

obrigkhaitt: daran nichts verschuldt noch
gefraudt: oder durchs gethan haben,
damach wais sich ein ieder zuerichten,
man soll" ihn auch an den Landgräniczen
und Confinen alnthalben abwendten,
und ihnen reisenthalb ihrem fahr
noch durchzug verlaubnus und geben
werden.

Der Mörder und fürsetzlicher Todtschlagen, auch der zufallen und abgegen halb.

Mörderen, vermüegenen Todtschlägern,
welche aus hüeßen und vermuthen
in ihrem Landt ieman dt zu Todtsla-
gen, und den abgegen, die sich Landt-
Tüeßigen rechten und ihrer Leiden-
haill ordentlichen bett oder von dem